Vereinssatzung des FabLab Cottbus e.V.

Präambel

Die Entwicklung von technischen Lösungen für verschiedene ingenieurs- und bautechnische Probleme wird oft von großen Institutionen und dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen vorangetrieben. Es gibt jedoch viele Problemstellungen, die lediglich geringen Aufwand für Entwicklung und Dokumentation verursachen, deren Lösung womöglich auch nicht von hoch ausgebildeten Fachkräften vorangetrieben werden müssen, für gewinnorientierte Unternehmen nicht rentabel sind, aber dennoch einen Nutzen für die Allgemeinheit haben und von allgemeinem Interesse sind. Im Rahmen eines selbstorganisierten Vereines können Lösungsansätze für diese Problemstellungen gemeinschaftlich auf direktem Wege entwickelt werden. An dem Ort, wo Lösungsbedarf entsteht, kann dem mit der Entwicklung von entsprechenden Techniken begegnet werden.

Somit soll dieser Verein sich mit dem Entwickeln von Techniken und Praktiken beschäftigen, die

- einerseits nicht genügend wirtschaftlichen Gewinn versprechen, um von gewinnorientierten Unternehmen oder Institutionen in Angriff genommen zu werden,
- zu speziell sein können, um von großen Bildungseinrichtungen bedient zu werden,
- mit einfachen Mitteln erlernt und beherrscht werden können.
- der Allgemeinheit zugängliche Mittel bevorzugen,
- und deren allgemein zugängliche Dokumentation für die Allgemeinheit von Bedeutung ist.

Ziel ist in jedem Falle die Anfertigung von allgemein zugänglichen Bauanleitungen und Verfahrensbeschreibungen und das Vorbereiten und Durchführen von Kursen zur Vermittlung der entwickelten Techniken, die jedem Interessierten offen stehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen FabLab Cottbus
- (2) Er hat den Sitz in Cottbus.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V".
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Das Bereitstellen einer räumlichen, technischen Infrastruktur. Diese beinhaltet Maschinen, Werkzeuge und Materialien zur Verarbeitung von Holz, Metall, Textilien sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten.
 - Entwicklung von und Forschung an Techniken für die Anfertigung von Dokumentationen und die Vorbereitung von Kursen und Schulungen.
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wissensvermittlung für Studenten und interessierte Bürger in den Bereichen: digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
 - Organisatorische Leitung der Werkstatt sowie Wartung der Einrichtung.
 - Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware).
 - Bereitstellung der entwickelten Techniken für die Öffentlichkeit durch den Aufbau einer geeigneten Kommunikationsplattform.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
- b) Fördernde Mitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie natürliche Personen werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie werden auf eigenen Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

- (3) Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied, natürliche oder juristische Person, besitzt jeweils eine Stimme. Die fördernden Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, haben beratende Stimme, aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.
- (6) Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Der Austritt wird zum Ende des Beitragszeitraumes vollzogen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- c) Zu Beginn des in der Geschäftsordnung festgelegten Beitragszeitraumes wird von den Mitgliedern die Zahlung des Mitgliederbeitrages verlangt. Kommt ein Mitglied diesen Zahlungen nach einmaliger Erinnerung nicht nach, so scheidet es auf Beschluss des Vorstandes aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (7) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, zu dessen Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 7 (7) dieser Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weitere Vereinsorgane beschließen

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzmitgliedern,
 - c) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - d) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - e) die Entscheidung über die Ausscheidung eines Mitglieds aus dem Vorstand des Vereins,
 - f) die Geschäftsordnung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ab drei teilnehmenden Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.
- (5) Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis einem Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Tagesordnung verändern.
- (7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung oder Aufnahme eines Mitglieds, die Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderung ist. Eine 3/4 Mehrheit ist erforderlich, wenn der Verein aufgelöst werden soll. Eine Zweckänderung bedarf jedoch der Mehrheit von 9/10. Stimmen nicht anwesender Mitglieder gelten als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorstandvorsitzenden und dem Schatzmeister. Des Weiteren können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Es kann auf Wunsch der Mitglieder auf eine Wahl der Beisitzer verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes widerrufen. Nach dem Widerruf muss ein neuer Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet der 1. Vorstandsvorsitzende, der2. Vorstandvorsitzende oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so wählt dieMitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten und somit aus dem Vorstand ausscheiden.

- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2. Vorstandvorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt werden kann.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren und auf Anfrage der Mitglieder zugänglich zu machen.
- (9) 1. Vorstandsvorsitzender , 2. Vorstandvorsitzender und Schatzmeister haben bei Abstimmungen des Vorstands jeweils zwei Stimmen. Jeder Beisitzer hat eine Stimme. Bei Abstimmungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vereinsgeschäfte zu führen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - c) über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
 - d) formelle Satzungsänderungen nach § 8 (3) durchzuführen.

§ 8 Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung

- (1) Über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Für die Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder zur Erlangung der besonderen Förderungswürdigkeit bzw. Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

§ 10 Schriftform, Abstimmungsfähigkeit

(1) Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente sein. Die Geschäftsordnung bestimmt Anforderungen, Zustellwege und Zuordnung derartiger Dokumente.

(2) Zu Mitgliederversammlungen werden elektronisch nach Abs. 1 oder postalisch zugestellte Stimmen von Mitgliedern wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern gezählt.

§ 11 Vereinshaftung

Der Verein haftet gegenüber juristischen oder natürlichen Personen nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

Unterzeichnet in Cottbus, den 22.10.2013 von Vorname, Name

Unterschrift